

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/208 vom 8. Juli 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_208

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/208 du 8 juillet 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/208 del 8 luglio 2020

Regeste

Würdigung eines orthopädisch-psychiatrischen Gutachtens. Mangels Invalidität weder Anspruch auf berufliche Massnahmen noch auf eine Rente. Abweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2020, IV 2018/208).

Erwägungen

E. 4

Da gemäss Aktenlage keine die Ausbildungs- oder Arbeitsfähigkeit einschränkenden Gesundheitsschädigungen vorliegen, sind keine weiteren beruflichen Massnahmen angezeigt (vgl. vorstehend E. 2.2 und 3.3). Weil sodann die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht eingeschränkt ist, besteht auch kein Anspruch auf Rentenleistungen (vgl. vorstehend E. 2.3 und 3.3). Folglich hat die Beschwerdegegnerin einen (weiteren) Anspruch auf berufliche Massnahmen und auf Rentenleistungen zu Recht verneint.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 24. Mai 2018 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen (act. G 7). Er hat somit Anspruch auf Befreiung von den Verfahrenskosten.

E. 5.3

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.